



Satzung Tischtennis Baden-Württemberg (TTBW)

Stand: 19.12.2019

Zuständig: Landesverbandstag
Gültig ab: 1. Januar 2020



Inhaltsverzeichnis

I. Name, Aufgaben, Mitgliedschaft	3
§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Mitgliedschaft	5
II. Organisation	7
§ 4 Organe.....	7
§ 5 Haftung der Organmitglieder und Vertreter.....	7
§ 6 Vergütungen für Verbandstätigkeiten.....	8
§ 7 Landesverbandstag.....	9
§ 8 Landesverbandsausschuss.....	11
§ 9 Präsidium.....	13
§ 10 Ständige Ausschüsse / Beirat	14
§ 11 Jugend	15
§ 12 Versammlungsgrundsätze	16
§ 13 Gerichtsbarkeit, Verstöße	17
§ 14 Gliederung des Verbandes	18
III. Verwaltung und Finanzen	20
§ 15 Landesverbandsgeschäftsstelle	20
§ 16 Finanzen und Auslagenersatz	20
§ 17 Finanzprüfer.....	21
§ 18 Verbandsordnungen	22
§ 19 Datenschutz.....	22
§ 20 Bekanntmachungen	24
IV. Schlussbestimmungen.....	24
§ 21 Satzungsänderungen	24
§ 22 Auflösung des Verbandes	24
§ 23 Inkrafttreten	25



I. Name, Aufgaben, Mitgliedschaft

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband trägt den Namen Tischtennis Baden-Württemberg e. V. (TTBW). Er ist ein selbstständiger Fachverband, zu dem sich die tischtennisporttreibenden Mitgliedsvereine und Vereinsabteilungen des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und des Badischen Sportbundes Freiburg (BSB Freiburg) freiwillig zusammengeschlossen haben. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen. Seine Gründung erfolgte am 04. Februar 2009

(2) Der Verband ist Mitglied des Deutschen Tischtennis-Bundes (DTTB), des Landessportverbandes Baden-Württemberg (LSV), des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und des Badischen Sportbundes Freiburg (BSB Freiburg), deren Satzungen und Ordnungen insbesondere auch hinsichtlich seiner Mitglieder er anerkennt.

(3) Der Verband kann weitere Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden sowie Beteiligungen an Gesellschaften unter Beachtung seiner Zwecke und Aufgaben eingehen. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung des Landesverbandsausschusses.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Die Verbandszwecke sind die Pflege und die Förderung des Tischtennisports. Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss aller im Verbandsbereich bestehenden Tischtennis-Vereine und Institutionen, die Förderung des Tischtennisports und die Wahrung der Interessen der ihm angeschlossenen Mitglieder.



(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (a) die Förderung des Leistungs- und Breitensports sowie der Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes,
- (b) die Vertretung der fachlichen und satzungsgemäßen Belange seiner Mitglieder gegenüber anderen Verbänden,
- (c) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.

– (3) Der Verband wird demokratisch geführt, er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. TTBW verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

(5) Die Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

(6) Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verband oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbands.

(7) Der Verband erkennt die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DTTB einschließlich aller Anhänge ausdrücklich an und unterwirft sich diesbezüglich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTTB.



§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder sind die gemeinnützigen Tischtennis-Vereine bzw. Tischtennis-Abteilungen von Sportvereinen bzw. Mehrspartenvereinen im Verbandsgebiet, die Mitglied des im § 1 genannten Verbandsgebietes sind. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung des Vereins bei der Geschäftsstelle des Verbands unter Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Vereinsregister und einem Nachweis über die Gemeinnützigkeit zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen

(2) Der Landesverbandsausschuss kann mit der erforderlichen Zustimmung benachbarter Tischtennisverbände auch Vereine aus deren Gebiet aufnehmen oder Vereine aus dem Verbandsgebiet auf die Aufnahme in andere benachbarte Tischtennisverbände verweisen. Das Mitglied ist verpflichtet, eine offizielle Email Adresse, an welche der Verband offizielle Schreiben versenden kann, über den vereinsspezifischen Zugang direkt online einzugeben.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis oder durch Auflösung eines Vereins. Der Austritt oder die Auflösung ist der Verbandsgeschäftsstelle anzuzeigen.

(4) Der Austritt aus dem Verband (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.



(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren oder Strafen in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Präsidiums über die Streichung muss dem Mitglied per eingeschriebenen Brief zugestellt werden. Mit der Bezahlung aller Verbindlichkeiten erhält der gestrichene Verein alle Rechte eines Mitglieds zurück.

(6) Mitgliedsvereine und Verbandsangehörige können durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

- sie sich eines groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Verbandes oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, schuldig gemacht haben.
- sie sich unehrenhaft verhalten haben oder das Ansehen des Verbandes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabgesetzt oder geschädigt haben.

(7) Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist eine Beschwerde zum Verbandsgericht innerhalb zwei Wochen ab Zustellung zulässig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende finanzielle Verpflichtungen, bleiben unberührt.



II. Organisation

§ 4 Organe

(1) Organe des Verbands sind:

- der Landesverbandstag
- der Landesverbandsausschuss
- das Präsidium
- der Beirat
- die Bezirkstage
- die Bezirksausschüsse
- die ständigen Ausschüsse

(2) Organe der Gerichtsbarkeit sind:

- das Schiedsgericht
- das Verbandsgericht

§ 5 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Verbandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.



§ 6 Vergütungen für Verbandstätigkeiten

(1) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.



(8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes, die vom Landesverbandsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 7 Landesverbandstag

(1) Der Landesverbandstag ist das oberste Organ des Verbandes.

Er besteht aus den Delegierten der Bezirke, den Mitgliedern des Landesverbandsausschusses, den Mitgliedern des Verbands- und Schiedsgerichts und den Ehrenmitgliedern. Er tagt mitgliederöffentlich.

(2) Alle zwei Jahre findet ein ordentlicher Landesverbandstag statt. Der Landesverbandstag ist durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten oder von einem der Vizepräsidenten einzuberufen.

Der genaue Zeitpunkt ist mit Veröffentlichung der Tagesordnung spätestens acht Wochen zuvor im "tischtennis" oder mittels elektronischem Medium an die benannte Adresse bekannt zu machen. Der Landesverbandstag wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten geleitet.

(3) Außerordentliche Landesverbandstage werden auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder abgehalten.

(4) Stimmberechtigt beim Landesverbandstag sind die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Landesverbandsausschusses und die Delegierten der Bezirke.

Nur beratende Funktion haben der Geschäftsführer, die Finanzprüfer, die Mitglieder des Fachausschusses Recht, die Mitglieder des Fachausschusses Antragsunterstützung, die Mitglieder der Gerichte sowie die Verbandstrainer.



Die Stimmberechtigten haben je eine Stimme; Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Für je 5 Vereine, die im abgelaufenen Spieljahr die Beiträge ordnungsgemäß entrichtet haben, erhält der zuständige Bezirk eine Delegiertenstimme. Die Delegiertenausweise werden den Bezirken vor dem Landesverbandstag ausgehändigt.

(5) Aufgaben des Landesverbandstages sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Finanzprüfungsberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Präsidiums und der Ressortleiter
- d) Wahl des Präsidiums und der Ressortleiter, mit Ausnahme des Ressortleiters Schiedsrichter
- e) Wahl der Mitglieder des Landesverbandsausschusses, ausgenommen die Bezirksvorsitzenden
- f) Wahl von zwei Finanzprüfern
- g) Wahl der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und je vier Beisitzern der Gerichte
- h) Wahl des Vorsitzenden und von vier Beisitzern des Fachausschusses Recht
- i) Wahl der Vorsitzenden und von vier Beisitzern des Fachausschusses Antragsunterstützung
- j) Bestätigung des von dem Schiedsrichter-Landesverbandsausschuss zu wählenden Ressortleiters Schiedsrichter
- k) Änderung der Satzung des Verbandes
- l) Ernennung von Ehrenpräsidenten und von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums
- m) Erledigung von Anträgen, für die nicht der Landesverbandsausschuss oder das Präsidium zuständig sind



(6) Anträge an den Landesverbandstag müssen spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Landesverbandstages in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle eingehen. Antragsberechtigt sind die Organe (§ 4) sowie die Mitgliedsvereine. Eingehende Anträge müssen allen Stimmberechtigten und den unter (4) aufgeführten Personen bis spätestens zwei Wochen vor dem Landesverbandstag schriftlich bekannt gegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung der Landesverbandstag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft.

(7) Über Beschlüsse des Landesverbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Landesverbandsausschuss

(1) Der Landesverbandsausschuss setzt sich zusammen aus den Präsidiumsmitgliedern, dem Sportdirektor, den Ressortleitern, den Bezirksvorsitzenden bzw. den Sprechern der Bezirksausschüsse, bei deren Verhinderung einem Vertreter der Bezirksausschüsse und den Ehrenpräsidenten.

Jedes Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen je eine Stimme.



Die beiden Finanzprüfer, die Vorsitzenden der Gerichte, der Geschäftsführer, der Vorsitzende des Fachausschusses Recht, der Vorsitzende des Fachausschusses Antragsunterstützung gehören dem *Landesverbandsausschuss* mit beratender Funktion an.

(2) Der Landesverbandsausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Präsident, im Falle dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten, beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Der genaue Zeitpunkt ist mit der Tagesordnung spätestens acht Wochen zuvor auf der Homepage zu veröffentlichen.

(3) Der Landesverbandsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Finanzprüfungsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Abdeckung unvorhergesehener Ausgaben.
- c) Ergänzung der Wettspielordnung des DTTB durch Ausführungsbestimmungen
- d) Erlass und Änderung der Ehrenordnung, der Schiedsrichterordnung, der Rechtsordnung, der Beitrags- und Gebührenordnung und der Strafbestimmungen
- e) Festlegung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen.
- f) Bestätigung der vom Landesverbandsjugendtag beschlossenen Jugendordnung

(4) Der Landesverbandsausschuss entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums über die Gliederung des Verbandsgebietes in Bezirke und Regionen.

(5) Die Bestimmungen der Versammlungsgrundsätze (§ 12) und die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 und Abs. 7 gelten entsprechend.



§ 9 Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören an

- a) der Präsident
- b) der stellvertretende Präsident
- c) fünf Vizepräsidenten
 - Finanzen
 - Erwachsenensport
 - Jugendsport
 - Sportentwicklung
 - Öffentlichkeitsarbeit
- d) die Ehrenpräsidenten mit beratender Funktion
- e) der Geschäftsführer mit beratender Funktion.

(2) Der Präsident, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Präsident oder einer der Vizepräsidenten, beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Die Aufgaben des Präsidiums sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

(3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, der stellvertretende Präsident und die fünf Vizepräsidenten. Zur Vertretung des Verbandes im Außenverhältnis besteht Einzelvertretungsvollmacht. Im Innenverhältnis dürfen der stellvertretende Präsident und die Vizepräsidenten nur dann nach außen den Verband vertreten, wenn der Präsident während der Amtsperiode zurückgetreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.,

(4) Das Präsidium benennt Beauftragte und kann Personen, die ihm nicht angehören, mit Aufgaben betrauen und nichtständige Ausschüsse und Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben bilden.



(5) Das Präsidium kann zur Abklärung des Haushaltsplans die Ressortleiter und die Beauftragten zu seinen Sitzungen einladen.

§ 10 Ständige Ausschüsse / Beirat

(1) Der Verband hat folgende ständige Hauptausschüsse, die von den Vizepräsidenten geleitet werden:

- a) Wettkampfsport
- b) Sportentwicklung
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Finanzen
- e) Jugend

(2) Der Verband hat folgende ständige Fachausschüsse, die von Ressortleitern geleitet werden:

- a) Erwachsenensport
- b) Seniorensport
- c) Schiedsrichter
- d) Breitensport
- e) Schulsport
- f) Engagement Förderung
- g) Aus- und Fortbildung
- h) Marketing
- i) EDV

(3) Im Verband besteht ein Beirat.

Mitglieder sind die Bezirksvorsitzenden und der Präsident. Geleitet wird das Gremium durch den aus dem Kreis der Bezirksvorsitzenden gewählten Beiratsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner beiden gewählten Stellvertreter.



(4) Präsidiumsmitglieder können jederzeit an den Sitzungen der ständigen Ausschüsse und des Beirates teilnehmen.

(5) Der Verband hat folgende beratende Ausschüsse:

- a) Recht
- b) Antragsunterstützung

– (6) Die Zusammensetzung und die Aufgaben der ständigen Ausschüsse werden in Ordnungen geregelt. Der Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung und wird nach dieser tätig.

§ 11 Jugend

Die Bearbeitung aller Jugendfragen ist geregelt in einer vom Landesverbandsjugendtag beschlossenen Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Landesverbandsausschuss bedarf.

§ 12 Versammlungsgrundsätze

(1) Die Organe des Verbandes sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen worden ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.



(3) Die Wahlen erfolgen für die Dauer von zwei Jahren. Die Amtsträger bleiben auch nach ihrer Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Amtsträger durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grunde vorzeitig aus seinem Amt aus, sind das Präsidium auf Verbandsebene und der Bezirksausschuss auf Bezirksebene berechtigt, das verwaiste Amt bis zum Ende der regulären Amtsperiode kommissarisch zu besetzen.

– Wahlen werden offen durchgeführt, es sei denn, die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt eine geheime Wahl. Bei mehr als einem Wahlvorschlag erfolgt die Wahl geheim.

a) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Kommt Stimmgleichheit zustande, entscheidet das Los.

b) Bewerber für mehrere gleiche Funktionen, insbesondere bei den Beisitzern zum Schiedsgericht und zum Verbandsgericht, werden in einem Wahlgang gewählt. Dabei hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen, wie Ämter vorgesehen sind. Gewählt sind diejenigen Bewerber, welche die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erreicht haben. Kommt Stimmgleichheit zustande, entscheidet das Los.

(4) Über Sitzungen der Organe werden Niederschriften gefertigt, welche die gefassten Beschlüsse und Empfehlungen enthalten müssen. Sie sind vom Protokollführer und dem jeweiligen Vorsitzenden zu zeichnen.



§ 13 Gerichtsbarkeit, Verstöße

(1) Die Mitgliedsvereine und ihre Mitglieder sowie die Mitarbeiter im Verband, in den Bezirken und in den Kreisen unterstehen in allen Streitfällen der Gerichtsbarkeit des Verbands.

(2) Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist vor Ausschöpfung der nach der Rechtsordnung des Verbands möglichen Rechtsmittel ausgeschlossen. Sie ist nach Zugang der letztinstanzlichen Entscheidung nur innerhalb von drei Monaten zulässig.

(3) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Entscheidungs- und Rechtsprechungsorgane regelt die Rechtsordnung.

(4) Die Gerichtsbarkeit wird durch das Schiedsgericht und das Verbandsgericht ausgeübt. Den Gerichten gehören jeweils ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender und vier Beisitzer an. Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(5) Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Verbands sind nach den Vorschriften der Rechtsordnung und der Strafordnung des Verbands zu ahnden. Es können folgende Strafen verhängt werden:

- Verweis
- Geldstrafe bis 10.000 €
- Spiel- und Punktverlust
- Heimspielsperre
- Rückversetzung in eine untere Spielklasse
- Sperre gegen Spieler, Mannschaftsführer, Mannschaften und Vereine/Abteilungen
- Amtsenthebung
- Untersagung der Ausübung eines Ehrenamts im Verband
- Ausschluss aus dem Verband



(6) Der Präsident des Verbands übt das Gnadenrecht aus. Die Ausübung ist nur nach Ausschöpfung der nach der Rechtsordnung des Verbands möglichen Rechtsmittel zulässig. Im Wege des Gnadenrechts können nur Sperren oder Geldstrafen vermindert oder aufgehoben werden.

§ 14 Gliederung des Verbandes

(1) Der Verband gliedert sich in Bezirke. Die Bezirke sind die unterste Gliederung im Sinne der Wettspielordnung des DTTB. In sportlicher Hinsicht werden zwischen Verband und Bezirken Regionen gebildet.

(2) Die Bezirke und Regionen unterstehen in rechtlicher, in finanzieller und in sportorganisatorischer Hinsicht den Verbandsorganen.

(3) Jeder Bezirk wird vom Bezirksausschuss verantwortlich geleitet und verwaltet.

(4) Organe der Bezirke sind:

- a) der Bezirkstag
- b) der Bezirksausschuss

(5) Der ordentliche Bezirkstag findet jährlich statt. Er wird vom Bezirksvorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden bzw. dem Sprecher des Bezirksausschusses, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Bezirksausschusses schriftlich einberufen und geleitet.

Im Bedarfsfall kann der Bezirksvorsitzende oder der stellvertretende Bezirksvorsitzende bzw. der Sprecher des Bezirksausschusses außerordentliche Bezirkstage einberufen.

Auf dem Bezirkstag hat jedes Mitglied und jedes Bezirksausschussmitglied, mit Ausnahme der Finanzprüfer, bei Wahlen und Abstimmungen je eine Stimme.



Der Bezirksausschuss bestimmt die Delegierten für den Landesverbandstag und der Bezirkstag wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens folgende Mitglieder des Bezirksausschusses:

- a) den Bezirksvorsitzenden
- b) den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
- c) den Ressortleiter Sport
- d) den Ressortleiter Finanzen
- e) zwei Bezirksfinanzprüfer
- f) der Bezirksjugendvorsitzende ist als Mitglied des Bezirksausschusses vom Bezirkstag zu bestätigen

Werden das Amt des Vorsitzenden und das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden nicht besetzt, bestimmen die restlichen Mitglieder des Bezirksausschusses einen Sprecher.

(6) Scheidet ein Mitglied des Bezirksausschusses vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt der Bezirksausschuss einen kommissarischen Nachfolger, dessen Amtszeit bis zum nächsten ordentlichen Bezirkstag befristet ist.

(7) Die Bezirksjugendleitung besteht mindestens aus:

- a) dem Bezirksjugendvorsitzenden

Dieser wird vom jährlich einzuberufenden Bezirksjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Bezirksjugendvorsitzende ist vom Bezirkstag zu bestätigen.

(8) Für die Bezirkstage gelten sinngemäß die Bestimmungen der Versammlungsgrundsätze.

(9) Im Bezirk sind mindestens folgende Ausschüsse zu bilden:

- a) Sportausschuss

Ihm muss mindestens der Ressortleiter Sport und der Bezirksjugendwart angehören.



(10) Die weitere Organisation bleibt den Bezirken vorbehalten.

(11) Die Bezirksfinanzprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Finanzprüfung vorzunehmen und darüber dem Bezirkstag und dem Bezirksausschuss schriftlich zu berichten.

III. Verwaltung und Finanzen

§ 15 Landesverbandsgeschäftsstelle

(1) Der Landesverband unterhält eine Landesverbandsgeschäftsstelle. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte einzustellen. Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Präsidium beschließt.

(2) Für die Anstellung von Mitarbeitern und die Festsetzung deren Vergütungen ist das Präsidium zuständig.

(3) Der Präsident nimmt die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers wahr und entscheidet über die Aufgabenzuweisung.

§ 16 Finanzen und Auslagenersatz

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Haushalts-, Finanz- und Rechnungsführung ist der dafür zuständige Vizepräsident verantwortlich. Das Nähere wird in einer Finanzordnung geregelt.



(3) Die Verbandsfinanzen sind mindestens einmal jährlich zu prüfen.

(4) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge und Gebühren. Näheres regelt eine Beitrags- und Gebührenordnung.

(5) Der Verband ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Verbandes notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet der Landesverbandsausschuss durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem sechsfachen eines Jahresbeitrages.

(6) Der Verband ersetzt Auslagen nach der Kostenordnung.

§ 17 Finanzprüfer

(1) Der Landesverbandstag wählt zwei Finanzprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Finanzprüfer haben die Finanzen des Verbandes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die Finanzprüfer erstatten dem Landesverbandstag und dem Landesverbandsausschuss einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

(3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Finanzprüfer unverzüglich dem Präsidium berichten.



§ 18 Verbandsordnungen

(1) Der Verband kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Verbandslebens Verbandsordnungen geben.

(2) Alle Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Verbandsordnungen den Mitgliedern des Verbands bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 19 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband gespeichert, übermittelt und verändert.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.



(3) Den Organen des Verbandes und allen Mitarbeitern des Verbandes oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

(4) Als Mitglied des DTTB ist der Verband verpflichtet, seine Mitglieder an den DTTB zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Postadresse, Kommunikations- und Funktionsdaten.

Ferner ist der Verband verpflichtet an vereinsbezogene Versicherungen personenbezogene Daten zu übermitteln.

(5) Der Verband veröffentlicht personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in click-TT, im Magazin „tischtennis“ sowie auf der Homepage und in den Social Media Plattformen wie insbesondere Facebook, Instagram, YouTube von Tischtennis Baden-Württemberg e.V.

Sämtliche personenbezogene Daten und Fotos stehen im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen. Insbesondere handelt es sich dabei um Spielergebnisse, Mannschaftsaufstellungen, Teilnehmer- und Startlisten, Spielstatistiken sowie andere Daten, welche im Zusammenhang mit den Verbandsszwecken stehen. Den Mitgliedern steht die Möglichkeit offen, jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten sowie Einzelfotos zu widersprechen.



§ 20 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sowie der Bezirke werden im "Tischtennis" oder mittels elektronischen Mediums an die benannte Vereinsadresse veröffentlicht.

(2) Die Vereine sind verpflichtet, mindestens ein Exemplar des amtlichen Organs des Deutschen Tischtennis-Bundes "Tischtennis" zu beziehen.

(3) Niemand kann sich darauf berufen, von einer gemäß Abs. 1 veröffentlichten Bekanntmachung keine Kenntnis erhalten zu haben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur durch den Landesverbandstag mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.

Anträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens 6 Wochen vor dem Landesverbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle eingehen.

(2) Dringlichkeitsanträge zum Zwecke der Satzungsänderung sind nicht zulässig.

§ 22 Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband wird durch Beschluss des Landesverbandstages aufgelöst; es ist dafür eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Der Auflösungsantrag muss bei der Einberufung des Landesverbandstages angekündigt sein.



(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tischtennisports.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 19. Dezember 2019 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.